

Antrag

Initiator*innen: KMV (dort beschlossen am: 12.06.2026)

Titel: Satzung Kreisverband Oder-Spree

Antragstext

1 • S1 teilweise angenommen

2 • S2 teilweise angenommen

3 • S3 teilweise angenommen

4 • S4 teilweise angenommen

5 • S5 teilweise angenommen

6 • S6 teilweise angenommen

7 • S7 teilweise angenommen

8 • S8 teilweise angenommen

9 § 1 Name und Sitz

10 (1) Die Organisation führt den Namen „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Oder-
11 Spree“ (Kurzbezeichnung „GRÜNE/B90 “). Sie ist Kreisverband der Partei
12 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und ein Gebietsverband im Sinne des Parteiengesetzes.

13 (2) Der Sitz der Organisation ist Fürstenwalde/Spree. Ihr Tätigkeitsbereich
14 erstreckt sich auf den Gebietsstand des Landkreises Oder-Spree.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Partei kann werden, wer die Grundsätze der Partei und ihre Programme unterstützt, keiner anderen Partei angehört und den Mitgliedsbeitrag entrichtet.

(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand des für den Wohnsitz zuständigen Orts-/Regionalverbands. Die Entscheidung kann an den Kreisvorstand delegiert werden. Existiert kein Orts-/Regionalverband, entscheidet der Kreisvorstand.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht sich im Rahmen der Satzung an der politischen Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen und die Pflicht die Ziele und Grundsätze von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu unterstützen.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist gegenüber dem Orts-/Regionalvorstand oder der Geschäftsstelle der Grünen Oder-Spree zu erklären. Die Mitgliedschaft erlischt ebenfalls, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seiner Beitragszahlung mehr als drei Monate im Rückstand ist.

Ein Ausschluss kann beantragt werden, wenn ein Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und dadurch das Ansehen der Partei oder die Zusammenarbeit in der Partei erheblich beeinträchtigt.

Über den Ausschluss entscheidet das Landesschiedsgericht.

§ 3 Orts-/Regionalverbände (Gliederungen des Kreisverbandes)

(1) Der Kreisverband gliedert sich in Orts- und Regionalverbände. Ortsverbände umfassen das Gebiet einer Stadt, eines Amtes oder einer Gemeinde. Regionalverbände umfassen das Gebiet mehrerer Städte, Ämter und Gemeinden. Orts- und Regionalverbände sind im Rahmen der Satzung autonom, d.h. sie regeln ihre Angelegenheiten selbständig, haben jedoch keine Finanzautonomie. Orts- und Regionalverbände bilden sich im Einvernehmen mit dem Kreisverband.

(2) Orts- und Regionalverbände wählen jeweils einen Vorstand, der mindestens 3 Mitglieder hat. Sie können sich eine eigene Satzung geben. Die Satzung darf nicht den übergeordneten Gebietsverbänden widersprechen. Sie müssen ausdrücklich die Mitgliedschaft im vorgeordneten Gebietsverband aussprechen sowie die Bundes- und Landessatzung als verbindlich anerkennen. Satzungen und Satzungsänderungen der Orts- und Regionalverbände sind dem Kreisvorstand innerhalb von 14 Tagen zur

Kenntnis zu bringen.

(3) Der Ortsvorstand lädt zu den Aufstellungsversammlungen für die Kandidat*innen zur Wahl, der im Gebiet des Ortsverbandes liegenden Stadtverordnetenversammlung, Gemeindevertretungen und Ortsbeiräten. Auf den Gebieten der Regionalverbände und ohne Parteistrukturen lädt der Kreisvorstand zu Aufstellungsversammlungen ein.

(4) Gründungsberechtigt sind nur Mitglieder, die ihren Wohnsitz im Gebiet des angestrebten Orts-/Regionalverbandes haben. Für die Aufnahme und die Mitgliedschaft gilt das Wohnortprinzip. Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung des aufnehmenden Orts-/Regionalverbandes kann vom Wohnortprinzip abgewichen werden, wenn längerfristige Bindungen zum Ort oder Ortsverband bestehen. Eine Mitgliedschaft in mehreren Orts-/Regionalverbänden ist nicht zulässig.

(5) Die Höhe der Finanzmittel für die Orts- und Regionalverbände wird über die Finanzordnung des Kreisverbandes geregelt.

(6) Für Mitgliederversammlungen der Orts- und Regionalverbände besteht eine Ladungsfrist von 14 Tagen, sofern die Satzung des Ortsverbandes es nicht anders regelt. Einladungen können via Mail zugestellt werden.

(7) Sofern die Satzung des Orts-/Regionalverbandes es nicht anders regelt, beträgt die Amtszeit der Orts- und Regionalverbandsvorstände zwei Jahre.

(8) Vertretungsberechtigt für die Verhandlung von Anträgen und Beschlüssen einer Mitgliederversammlung des Orts-/Regionalverbands ist der Orts-/Regionalverbandsvorstand. Der Orts-/Regionalvorstand kann die Vertretungsberechtigung delegieren. Näheres kann die Satzung der Orts-/Regionalverbände regeln.

(9) Beschlüsse von Vorständen der Orts-/Regionalverbänden können im Umlaufverfahren herbeigeführt werden, sofern die Satzung des Orts-/Regionalverbandes es nicht anders regelt.

§ 4 Organe

(1) Organe des Kreisverbandes sind:

- die Gesamtheit der Mitglieder

• die Kreismitgliederversammlung

• der Kreisvorstand

• das Vernetzungsgremium (die Orts- und Regionalverbandsversammlung)

(2) Einladungen zu Sitzungen von Gremien und Organen des Kreisverbands Oder-Spree und darunterliegenden Orts- und Regionalverbänden erfolgen via E-Mail. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. Die Gremien und Organe des Kreisverbandes sind beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen sind.

(3) Die gleiche Teilhabe von Frauen und Männern in der Politik ist ein politisches Ziel von Bündnis 90/DIE GRÜNEN. Die Quotierung von Ämtern und Mandaten ist eines der Mittel, um dieses Ziel zu erreichen. Dies und weitere Maßnahmen regelt das Frauenstatut.

§ 5 Urabstimmung

(1) Entscheidungen der Gesamtheit der Mitglieder (Urabstimmungen) finden statt auf Antrag der Kreismitgliederversammlung, eines Viertels der Orts-/Regionalverbände oder von 10% der Mitglieder. Der Urabstimmung soll eine Kreismitgliederversammlung vorausgehen, auf der das Thema beraten worden ist.

(2) Fragen, die zur Urabstimmung vorliegen, sind so zu formulieren, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden können. Es ist möglich, gleichzeitig über mehrere Fragen eine Urabstimmung durchzuführen.

(3) Sie sind den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach der beratenden Kreismitgliederversammlung schriftlich vorzulegen. Die Abstimmung erfolgt durch Zurückschicken der Abstimmungsscheine innerhalb weiterer zwei Wochen.

§ 6 Kreismitgliederversammlung

(1) Die Kreismitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Sie tritt mindestens jährlich im Sinne des § 9 des Parteiengesetzes zusammen. Sie beschließt über alle ihr durch Parteiengesetz, Landes-, Bundes- und Kreisverbandssatzung zugewiesenen Angelegenheiten. Ihre Einberufung erfolgt durch den Kreisvorstand.

(2) Die Kreismitgliederversammlung beschließt insbesondere über politische

Leitlinien und Rahmenziele von GRÜNE/B90 Oder-Spree. Sie beschließt Programme, Anträge und Resolutionen; dies berührt nicht die Rechte nach § 5 (Urabstimmungen).

(3) Die Kreismitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre den Kreisvorstand. Die Kreismitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstands entgegen. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstands, wählt alle zwei Jahre die Rechnungsprüfung, beschließt Änderungen von Satzung, Wahl- und Finanzordnung, sowie den Haushalt des Kreisverbandes. Sie wählt zudem Delegierte für die Bundesdelegiertenkonferenz, die Landesdelegiertenkonferenz und für den Landesdelegiertenrat. Nachwahlen sind auf jeder Kreimitgliederversammlung möglich, sofern dies den Mitgliedern fristgerecht bekannt gegeben wurde.

(4) Die Kreismitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung eingeladen worden ist und mindestens mindestens drei Mitglieder anwesend sind anwesend sind. Sie ist grundsätzlich öffentlich soweit die Versammlung nicht etwas anderes beschließt. Kreismitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstands oder der Kreismitgliederversammlung digital abgehalten werden. Eine Beschlussfassung mittels digitaler Abstimmung ist dafür zulässig.

(5) Ordentliche Kreismitgliederversammlungen sind vom Kreisvorstand mindestens drei Mal im Jahr einzuberufen. (widerspricht das nicht §6 (1) Satz 2, am besten am Ende nur das ein oder andere stehen lassen).

(6) Eine außerordentliche Kreismitgliederversammlung ist einzuberufen auf Antrag von mindestens drei Orts-/Regionalverbänden, fünf Prozent der Mitglieder (Stichtag 31.Dezember) oder auf Beschluss des Kreisvorstands. Bei besonderer Dringlichkeit kann sie mit einer verkürzten Frist bis zu drei Tagen einberufen werden. Die Antragssteller*innen haben selbst dafür zu sorgen, die für den Antrag benötigte Anzahl der Orts-/Regionalverbände bzw. Mitglieder zu erreichen. Eine Mitteilung an alle Mitglieder des Kreisverbandes über die Infrastruktur des Kreisverbandes ist dabei möglich.

(7) Eigenständige Anträge können von jedem Mitglied des Kreisverbandes gestellt werden. Gemeinschaftliche Anträge können von den Organen (vgl. §4) und Orts-/Regionalverbänden des Kreisverbandes, der Mitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND Oder-Spree und ihrem Vorstand sowie den Mitgliedern der Kreistagsfraktion gestellt werden. Dabei ist auf die Mindestquotierung zu achten. Änderungsanträge können von jedem Mitglied gestellt werden. Jedes Mitglied hat Rede- und Stimmrecht. Jede*r Anwesende hat grundsätzlich das Recht, sich an der Diskussion zu beteiligen. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, mit

der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(9) Anträge an die Kreismitgliederversammlung müssen spätestens 7 Tage vor der Kreismitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt. Ein Dringlichkeitsantrag wird behandelt, wenn sich die Mehrheit der Kreismitgliederversammlung für seine Behandlung ausspricht.

(10) Vorschläge für Satzungsänderungen müssen mindestens 10 Tage vor der Kreismitgliederversammlung beim Kreisvorstand eingegangen sein und sind den Mitgliedern zugänglich zu machen. Satzungsänderungen werden mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(11) Für Wahlen zum Kreisvorstand, von Delegierten, die Aufstellung von Bewerber*innen für politische Wahlen und sonstige gilt die Wahlordnung.

§ 7 Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand ist ehrenamtlich tätig und besteht aus mindestens drei Personen. Er besteht aus zwei gleichberechtigten Sprecher*innen, hiervon mindestens eine Frau, dem*der Schatzmeister*in, sowie bis zu vier Beisitzenden.

(3) Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung, sowie den Beschlüssen der Kreismitgliederversammlung. Er initiiert und koordiniert die politische Arbeit des Kreisverbandes zwischen den Kreismitgliederversammlungen und unterstützt die Arbeit der Orts-/Regionalverbände.

(4) Der Kreisvorstand vertritt den Kreisverband. Die beiden Sprecher*innen vertreten den Kreisverband gemäß § 26 Abs. 2 BGB und § 11 Abs. 3 Parteiengesetz. Zur Vertretung nach außen sind die Sprecher*innen je einzeln berechtigt. Die Sprecher*innen führen eigenverantwortlich und weisungsbefugt die Geschäftsstelle des Kreisverbandes.

(5) Der*die Schatzmeister*in trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Kassenführung. Er*sie legt dem Kreisvorstand und der Kreismitgliederversammlung jährlich einen Haushaltsentwurf vor.

(6) Der Kreisvorstand tagt nach Bedarf, nach Möglichkeit aber einmal alle zwei Monate. Seine Sitzungen sind für Mitglieder grundsätzlich öffentlich. Davon ausgenommen sind Personalangelegenheiten. Darüber hinaus kann auf Antrag

Nichtöffentlichkeit beschlossen werden. Ort und Termin der
Kreisvorstandssitzungen sollen den Mitgliedern bekannt sein. Über Sitzungen des
Kreisvorstandes sind Beschlussprotokolle zu führen.

(7) Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der
Mitglieder zum Zeitpunkt der Beschlussfassung anwesend ist. Er fasst Beschlüsse
mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse im Umlauf zu fassen ist möglich.

(8) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein
Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode vorzeitig aus, so wird auf der
nächsten Kreismitgliederversammlung nachgewählt. Die Amtszeit des nachgewählten
Mitglieds endet mit der Amtszeit des gesamten Vorstandes. Scheidet der Vorstand
als Gesamtes vor Ablauf der Amtsperiode vorzeitig aus, beginnt mit der Nachwahl
des Vorstands eine neue.

(9) Jedes Mitglied des Kreisverbandes kann in den Kreisvorstand gewählt werden.
Wahlbeamt*innen, Regierungsmitglieder und Fraktionsvorsitzende des Kreistages
können nicht das Amt der*des Sprecher*in bekleiden. Angestellte des
Kreisverbands (wie die*der Kreisgeschäftsführer*in) dürfen nicht Mitglied des
Kreisvorstands sein.

(10) Wichtige Beschlüsse des Kreisvorstandes und der Kreismitgliederversammlung
müssen den Mitgliedern bekannt gemacht werden. Eine Minderheit von 30 % des
jeweiligen Gremiums kann die Bekanntgabe ihrer Position verlangen.

(11) Der Kreisvorstand informiert regelmäßig die Mitglieder über seine
Tätigkeiten und die Tätigkeiten der Orts- und Regionalverbände in geeigneter
Form.

§ 8 GRÜNE JUGEND Oder-Spree

(1) Die GRÜNE JUGEND Oder-Spree (GJ Oder-Spree) ist der Jugendverband von
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Landkreis Oder-Spree.

(2) Der Kreisverband erkennt die politische und organisatorische Selbständigkeit
der GJ Oder-Spree an und unterstützt ihre Arbeit politisch, organisatorisch und
finanziell.

§ 9 Vernetzungsgremium (Orts- Regionalverbandsversammlung)

(1) Zur Koordinierung und gemeinsamen politischen Willensbildung auf Kreisebene

wird ein Vernetzungsgremium gebildet.

(2) Jeder Orts- bzw. Regionalvorstand sowie der Kreisvorstand wähle ein stimmberechtigtes Mitglied je Gliederung.

(3) Das Vernetzungsgremium ist ein beschlussfassendes Organ des Kreisverbandes im Sinne von § 4.

(4) Es fasst Beschlüsse zu strategischen und politischen Fragen, die den gesamten Kreisverband betreffen. Die Beschlüsse sind für den Kreisvorstand verbindlich, soweit sie nicht durch Beschluss der Kreismitgliederversammlung aufgehoben oder geändert werden. Die Beschlüsse werden mindestens parteiöffentlich zur Verfügung gestellt.

(5) Das Gremium tagt mindestens zweimal jährlich. Sitzungen können auch online stattfinden.

§ 10 Rechnungsprüfer*innen

(1) Die zwei Rechnungsprüfer*innen sind zuständig für die interne Überprüfung der Rechnungsabschlüsse und der Haushaltsführung.

(2) Die Rechnungsprüfer*innen haben jederzeit Einsicht in alle Finanzunterlagen des Kreisverbandes sowie die Finanzunterlagen der einzelnen Orts- und Regionalverbände.

(3) Rechnungsprüfer*innen dürfen nicht Mitglied des Kreisvorstandes sein, bzw. im zu prüfenden Jahr Mitglied des Kreisvorstandes gewesen sein. Sie dürfen nicht in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zum Kreisverband stehen. Rechnungsprüfer*innen, die Mitglied in einem OV/RV-Vorstand sind, dürfen diesen OV nicht prüfen.

§ 11 Wahlen

Für Wahlen des Kreisverbands Oder-Spree gilt die Wahlordnung. Diese ist Teil der Satzung und kann nur mit einer 2/3-Mehrheit geändert werden.

§ 12 Auflösung

(1) Die Auflösung des Kreisverbandes kann nur die Kreismitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit beantragen. Der Antrag ist der Gesamtheit der Mitglieder zur Urabstimmung vorzulegen.

245 (2) Ist die Abhaltung einer Urabstimmung über die Auflösung des Kreisverbandes
246 beschlossen, so hat der Kreisverband vor dieser Urabstimmung über die Verwendung
247 des Vermögens des Kreisverbandes im Falle seiner Auflösung zu entscheiden.

248 § 13 Inkrafttreten

249 Die Satzung tritt mit Beschluss der Kreismitgliederversammlung am XX.XX.2026
250 statt. Gleichzeitig tritt die Satzung und Geschäftsordnung vom 18.10.2023 in der
251 zuletzt geänderten Fassung vom XX.XX.2025 außer Kraft.

252 ...